

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---------------|
| I. Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Hard- und Softwarekauf; | Seite 1 – 4 |
| II. Bedingungen für Solution Consulting und für Implementierungsleistungen, | Seite 5 - 8 |
| III. Bedingungen für die Vermietung von Hard- und Software | Seite 9 - 11 |
| IV. Bedingungen für laufende Support Leistungen (SLA) | Seite 11 - 13 |
| V. Gemeinsame Bestimmungen | Seite 13 |

I. Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Hard- und Softwarekauf

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen der NetDescribe GmbH (im Folgenden auch „ND“ oder „wir“ genannt) im Rahmen von Kaufverträgen über Hard- und /oder Software gelten ausschließlich die in dieser Ziff. I. niedergelegten „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Hard- und Softwarekauf“ (im Folgenden auch „AGB“ genannt). Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Solche Abweichungen und/oder Ergänzungen gelten nur für die Bestellung, für die sie getroffen wurden; für alle anderen, auch zukünftigen Bestellungen gelten ausschließlich diese AGB.
- (2) Anderslautende AGB des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der ND selbst im Falle unserer vorbehaltlosen Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebot - Auftragsbestätigung

- (1) Unsere Angebote sind frei widerruflich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden im Sinne des § 145 BGB dar. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preise - unverbindlich.
- (2) Der Kunde ist an seine Bestellung für einen Zeitraum von 2 Wochen ab Eingang bei uns gebunden. Die rechtsverbindliche Annahme der Bestellung des Kunden durch uns kann in Textform, auf elektronischem Weg oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden.
- (3) Die Bestätigung des Zugangs einer Bestellung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung durch

- uns dar. Die Zugangsbestätigung kann aber mit einer ausdrücklichen Annahmeerklärung verbunden werden.
- (4) Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dieser Vorbehalt gilt nicht, falls die nicht erfolgte Selbstbelieferung von uns zu vertreten ist, insbesondere bei nicht oder nicht rechtzeitig erfolgtem Abschluß eines entsprechenden Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir werden den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren. Die Gegenleistung erstatten wir unverzüglich.
 - (5) Modell-, Konstruktions- oder Ausstattungsänderungen der bestellten Ware (Hard- und/oder Software) behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind, der vertragsgemäße Zweck nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt wird und die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt der in unserer Auftragsbestätigung genannte Preis. Alle Preisangaben verstehen sich zuzügl. der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Kosten für Fracht und Verpackung, vgl. auch Ziff. 4. unten.
- (3) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Kunden.
- (5) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder seine Bank einen Scheck oder eine Lastschrift nicht einlöst, sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesem Fall werden sämtliche Forderungen der ND gegenüber dem Kunden sofort in einem Betrag zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nachhaltig in Frage stellen.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu.

4. Lieferung und Lieferzeit, Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Lager der ND vereinbart.
- (2) Die Auslieferung der Ware kann auf Wunsch des Kunden und auf dessen Gefahr an einen anderen Ort erfolgen. Die Kosten des Transports sowie die Kosten für besondere Verpackung werden zusätzlich berechnet.
Die Gefahr geht - auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde bzw. bei Versandgeschäften - auf den

Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der ND oder -bei Direktlieferung durch den Lieferanten der ND- das Lager des Lieferanten der ND verlassen hat. Wird der Versand aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

- (3) Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung sind ausschließlich unsere schriftlichen Angaben maßgeblich. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden (z.B. fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, vollständige Beibringung etwa bereitzustellender Unterlagen etc.) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen im Falle von Arbeitskämpfen, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse die außerhalb unserer Sphäre liegen, soweit diese nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluß sind. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
- (5) Bei Annahmeverzug des Kunden oder Verletzung sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden sind wir berechtigt, Ersatz des uns insoweit entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (6) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern ein solcher Lieferverzug jedoch nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Beruht der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Sofern der Lieferverzug lediglich auf der schuldhafte Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung i.H.v. 3% des Lieferwertes, maximal jedoch 15% des Lieferwertes zu verlangen.

5. Annahmeverzug des Käufers

Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer

Nachfrist von mindestens 10 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können wir 16 % des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, soweit nicht nachweislich ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens behalten wir uns vor.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Die NetDescribe GmbH (ND) behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Ware, an der der ND (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In der Zurücknahme durch die ND liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch die ND liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die ND ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Soweit die ND nach den vorstehenden Regelungen zur Rücknahme von Vorbehaltsware berechtigt ist, räumt der Käufer ihr und ihren Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu den geschäftsüblichen Zeiten gegebenenfalls mit Fahrzeugen zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu betreten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Beschädigung oder Vernichtung der Ware hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware hat der Kunde die ND unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der ND die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der ND entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt an die ND jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschl. MWSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der ND, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die ND verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sollte dies jedoch der Fall sein, so kann die ND verlangen, dass der Kunde ihr die

abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Vorbehaltsware sind stets unzulässig.
- (6) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag der ND. Erfolgt eine Verarbeitung mit der ND nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die ND an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der ND gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der ND nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
- (7) Die ND verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der ND.

7. Gewährleistung bei Kaufverträgen

- (1) Das Vorliegen eines Sachmangels ergibt sich aus § 434 BGB. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- (2) Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte verändert hat oder durch Dritte verändern ließ oder mit anderen als den angegebenen Produkten verwendet hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Bei Verkauf von Gebrauchtware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche wegen Mängeln der Produkte (einschließlich Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt, in einem Jahr nach Lieferung.
- (4) Etwa bekannt werdende und auftretende Mängel sind vom Kunden möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängel sollten vom Kunden in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.
- (5) Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (6) Gibt die Betriebsanleitung der Ware Hinweise zur Problemanalyse und Fehlereingrenzung, so wird der Kunde bei Störungen zunächst nach diesen Hinweisen vorgehen, bevor er die Instandsetzung durch uns verlangt.
- (7) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde bei Bestehen einer Herstellergarantie verpflichtet, vor Inanspruchnahme der ND die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. ND wird den Kunden hierbei unterstützen. Im Übrigen bleiben die Gewährleistungsansprüche des Kunden von einer Herstellergarantie unberührt.
- (8) Im Falle eines Mangels werden wir innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.
Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Kunde ist berechtigt,

seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, können wir nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass wir zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwerben oder die schutzrechtsverletzende Ware ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändern oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauschen, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder einen neuen Programmstand liefern, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Die Mängelbeseitigung durch uns kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.

Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei uns entsteht, dass die Produkte vom Kunden an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurden, trägt der Kunde.

- (9) Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht uns die Anzahl der Nacherfüllungsversuche während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- (10) Die Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn wir die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert haben.
- (11) Zusätzlich kann der Kunde, wenn uns ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- (12) Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
- (13) Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden sind wir berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Kunden gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
- (14) Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.
- (15) Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Kunden gem. §§ 478, 479 BGB unberührt, vorausgesetzt der Kunde hat die ihm nach dem HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erfüllt.

8. Haftung und Schadensersatz

- (1) Wir haften auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen:
- (2) Unsere Haftung für Schäden, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- (3) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
- (4) Unbegrenzt ist unsere Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden unsererseits zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (6) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, wenn keiner der in den Ziffern 2-5 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- (7) Eine weitergehende Haftung der ND auf Schadenersatz, als vorstehend vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Schadenersatzansprüchen wegen Pflichtverletzung nach §§ 280 ff. und § 311 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gem. § 823 BGB.
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung für die ND ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (9) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.
- (10) Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden unsererseits als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- (11) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- (12) Geht ein Dritter gegen den Kunden wegen einer Rechtsverletzung vor, wird der Kunde uns nach Möglichkeit Gelegenheit geben, den Kunden freizustellen, sei dies durch Verhandlungen mit dem Dritten und/oder durch Lieferung eines Produkts, das die Rechte des Dritten nicht verletzt.

II. Bedingungen für Solution Consulting, andere Serviceleistungen und für Implementierungsleistungen

1. Geltungsbereich

(1) Soweit zwischen uns und dem Kunden ein Vertrag über Serviceleistungen, die von uns für den Kunden erbracht werden, geschlossen wird, gelten hierfür ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen. Soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, besteht die Tätigkeit der ND im Rahmen des Solution Consulting je nach Einzelauftrag in folgenden Leistungen:

- Definition der Beratungsziele, soweit diese nicht schon im Auftrag erfasst werden konnten,
- Analyse der Ist-Situation,
- Definition von hierbei festgestellten Änderungsmöglichkeiten,
- Erarbeitung von Verbesserungs- oder Änderungsvorschlägen für den Kunden
- Darstellung der Empfehlungen
- Beistellung von Demogeräten zur Demonstration der Änderungsmöglichkeiten und der Überprüfung der Funktionalität der vorgeschlagenen Änderungen
- Letztliche Implementierung der vom Kunden gewünschten bzw. der vom Kunden nach unseren Empfehlungen bestellten Hard- und Software im System des Kunden

(2) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Solche Abweichungen und/oder Ergänzungen gelten nur für den Vertrag, für den sie getroffen wurden; für alle anderen, auch zukünftigen Verträge gelten ausschließlich diese Bestimmungen.

(3) Anderslautende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der ND selbst im Falle unserer vorbehaltlosen Lieferung oder Ausführung unserer Leistungen nicht Vertragsbestandteil.

(4) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Allgemeine Bestimmungen für die Leistungserbringung

(1) Der Kunde wird die Leistungen jeweils schriftlich bei uns anfordern / bestellen. Im Falle der Annahme der Bestellung des Kunden werden wir ihm innerhalb von 2 Wochen, während derer der Kunde an seine Bestellung gebunden ist, eine Auftragsbestätigung zur Leistungsübernahme übersenden, in dieser ist auch eine unverbindliche Schätzung des Zeitaufwandes beinhaltet. Mit unserer Auftragsbestätigung kommt zwischen den Parteien ein Einzelvertrag zur Durchführung der jeweiligen Leistung zustande; hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen wenn und

soweit der Einzelvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Leistungszeitraum

Wir erbringen Leistungen regelmäßig während unserer üblichen Geschäftszeiten (z. Zt. werktags Montag bis Freitag 9.00-17.00). Erforderliche Termine werden zwischen uns und dem Kunden abgestimmt.

(3) Leistungsort und Vertragsgeräte

Leistungsort ist die im Einzelvertrag genannte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort. Im Bedarfsfall sind wir berechtigt, die Arbeiten an einer unserer Betriebsstätten durchzuführen. Im Falle einer nach Abschluss des Einzelvertrages erfolgenden Umsetzung, Änderung oder Ergänzung von Vertragsgeräten sind wir zur Nachberechnung der hierdurch verursachten Kosten berechtigt.

(4) Definition der Kundenwünsche

Der Kunde ist verpflichtet, die Beratungsziele, d.h. die bei ihm gegebene Systemkonfiguration, die auftretenden Probleme bzw. die Verbesserungs- oder Änderungswünsche so genau wie möglich in Textform zu beschreiben. Unterbleibt eine für uns nachvollziehbare Beschreibung in Textform, werden wir uns bemühen, Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge aufgrund der von uns für zweckmäßig angesehen Änderungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Für die Richtigkeit der Definition der seiner Verbesserungs- / Änderungswünsche ist jedoch allein der Kunde verantwortlich.

(5) Einsatz von Mitarbeitern der ND beim Kunden

Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter der ND im Betrieb des Kunden tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Kunden im Hinblick auf Zeit und Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Kunden sowie Anweisungen zur Betriebssicherheit. Die Durchführung der Leistungen wird jeweils von einem von uns zu benennenden Projektleiter koordiniert, der alleiniger Ansprechpartner des Kunden für alle Fragen der Leistungserbringung und -ausführung ist und diesbezügliche Weisungen des Kunden entgegennimmt und umsetzt.

3. Demogerätebeistellung

(1) Von uns dem Kunden zur Demonstration der Änderungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellte Hard- und Software (im folgenden gemeinsam „Demogeräte“ genannt) bleiben Eigentum der ND. Diese werden dem Kunden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Leihzeit beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist 2 Wochen.

(2) Wir sind jederzeit berechtigt, die Demogeräte wieder in unseren Besitz zu nehmen. Der Kunde räumt uns und unseren Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu den geschäftsüblichen Zeiten gegebenenfalls mit Fahrzeugen zum Zwecke der Abholung der Demogeräte zu betreten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Demogeräte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten durchzuführen. Beschädigung oder Vernichtung

der Demogeräte hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Demogeräte hat der Kunde die ND unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der ND die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der ND entstandenen Ausfall.
- (5) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Demogeräten sind stets unzulässig.
- (6) Für die als Demogeräte überlassene Hard- und Software und deren Funktionen übernehmen wir keinerlei Haftung und Gewährleistung. Demogeräte werden ausschließlich zu Testzwecken bereit gestellt.
- (7) Überschreitet der Kunden die Leihzeit und setzt er die Nutzung der Demogeräte über die vereinbarte Leihzeit hinaus fort oder stellt er uns die Demogeräte nicht am Ende der Leihzeit wieder zur freien Verfügung, so sind nach unserer freien Wahl wir berechtigt, dem Kunden die weitere Nutzung der Demogeräte auf Basis der Berechnung eines Nutzungsentgeltes in Rechnung zu stellen, oder dem Kunden den vollen Kaufpreis der Geräte in Rechnung zu stellen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Vereinbarte Preise sind Netto-Barpreise. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sind stets die jeweils gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer und/oder etwaige weitere, im In- und Ausland auf den Warenverkehr bezogene Zölle und Abgaben zu entrichten, soweit wir den Behörden gegenüber dafür haften.
- (3) Bei Leistungen nach Zeitaufwand weisen wir diesen durch Aufzeichnungen unserer Mitarbeiter nach, die der Kunde spätestens einmal pro Monat überprüfen und binnen 10 Tagen gegenzeichnen muss. Weigert sich der Kunde, einen vorgelegten Stundennachweis anzuerkennen, können wir verlangen, dass innerhalb von drei Arbeitstagen die Richtigkeit der Stundennachweise überprüft wird. Mit dem Überprüfungsverlangen weisen wir auf die Folgen einer Nichtbegründung hin. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine begründeten Einwendungen, gilt der Stundennachweis als anerkannt. Die Abrechnung des Stundenaufwands erfolgt monatlich und ist ohne besondere Vereinbarung mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Leistungen außerhalb vereinbarter Servicezeiten oder zur Nachtzeit (17.00 bis 9.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonntagen und/oder Feiertagen sind bei vereinbarten Pauschalvergütungen pro Stunde zusätzlich 50 Euro zu entrichten, vereinbarte Stundensätze sind um 50 % zu erhöhen.
- (5) Gebühren für behördliche Genehmigungen und Auflagen oder sonstige Leistungen an Dritte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften anfallen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erlassen worden sind, sind zusätzlich zu erstatten.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten waren, können wir entsprechend unserer jeweils gültigen Preisliste berechnen.

- (8) An- und Abreisezeiten werden zu 50 % berechnet, soweit eine Vergütung nach Stundenaufwand vereinbart ist.
Bei Reisespesen gelten die jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätze.
Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels obliegt uns. Bei Bahnfahrten werden die Kosten für die Wagenklasse I, bei Flug die Business-Klasse und bei PKW Euro 0,80 pro km berechnet.
- (9) Wenn kein individueller Zahlungsplan vereinbart ist, sind folgende Zahlungen zu leisten:
 - 40 % bei Beginn der Arbeiten
 - 40 % nach erfolgter Erarbeitung der Verbesserungs- oder Änderungsmöglichkeiten
 - 20 % bei Abschluß unserer Arbeiten
- (10) Wird ein eingeräumtes Zahlungsziel vom Kunden schuldhaft überschritten, werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen, auch soweit sie gestundet wurden, sofort zur Zahlung fällig.
- (11) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht.
- (12) Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

5. Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde muss als wesentliche Vertragspflicht auf eigene Kosten mitwirken bei:
 - Übermittlung aller Informationen über den Kunden, seine Systemkonfiguration und seine Änderungs- oder Verbesserungswünsche, die wir benötigen, um unsere Leistung vertragsgerecht erbringen zu können. Dazu gehören vor allem vollständige Informationen über die Systemumgebung, die Schnittstellen, die Unternehmensabläufe, die Vorstellungen der Fachabteilungen über technische und organisatorische Randbedingungen. In technischer Hinsicht gehören hierzu vor allem die Regeln zur Plausibilitätsprüfung, das Mengengerüst, die Durchsatzanforderungen und alle relevanten Datenmengen,
 - Vorbereitung und kurzfristige verbindliche Entschlüsse über alle Fragen, die der Kunde zu entscheiden hat,
 - Sicherstellung der Qualität seiner Mitwirkung, der Leistungen seiner eigenen Zulieferer und/oder seiner Endkunden,
 - Mitwirkung bei technischen Versuchen und Probeläufen, insbesondere Bereitstellung von ausreichendem Personal und Daten während der normalen Arbeitszeit um reale Lasttests durchführen zu können. Testdaten sind in dem von uns vorgeschriebenen Umfang vom Kunden auf eigene Kosten zu erfassen und zur Verfügung zu stellen, wobei alle vom Kunden gewünschten Fallarten abzudecken sind,
 - Schaffung aller Installationsvoraussetzungen im Bereich der eigenen Organisation auf eigene Kosten, so dass wir mit der vertraglich festgelegten Leistung ohne zusätzliche Aufwendungen an den vorgesehenen Schnittstellen anschließen können,
 - Beschaffung der vereinbarten Systemausrüstung (Hardware) und Systemumgebung (Netzwerke etc.)

- und fachlich einwandfreie Bedienung (soweit nicht von uns zu übernehmen),
 - Einsatz fachlich befähigter Mitarbeiter und ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, um ein abgesichertes Einführungs- und Bedienungsverfahren sicherzustellen,
 - vollständige unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen in Textform
 - Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Absicherung von Know-how der ND, unserer technischen Schutzrechte und Urheberrechte gegenüber Mitarbeitern und Dritten,
 - Mitwirkung am buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweis im Rahmen der EG-Umsatzsteuer,
 - Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen,
 - Unterstützung gegenüber rechtswidrigen Angriffen Dritter,
 - Beschaffung aller Genehmigungen von selten Dritter oder von Behörden, auch soweit sie unsere Leistung berühren und die Beschaffung dieser Genehmigungen nicht zu unseren Verpflichtungen gehört,
 - Überprüfung der Planung, der Leistungsbeschreibung, technischer Aussagen und Zusicherungen auf ihre Qualität, wenn nur der Kunde dies aufgrund seiner besonderen Informationslage kann. Über dabei entdeckte Fehler oder sonstige Unstimmigkeiten wird uns der Kunde unverzüglich in Textform unterrichten.
 - Letztliche Überprüfung und Abnahme unserer Leistungen auf Vertragsmäßigkeit und unverzügliche Abnahme nach Abschluß unserer Arbeiten.
- (2) Bei Nichterfüllung der hier vereinbarten Pflichten des Kunden tritt für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung auf seiten der ND kein Verzug ein. Wir können ferner eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Bei wesentlicher Gefährdung unserer Interessen – vor allem wenn durch die Verzögerung für diesen Auftrag Kapazitäten außerplanmäßig gebunden werden – können wir darüber hinaus eine Rücktrittsandrohung aussprechen. Wir können dann nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Alternativ können wir die vom Kunden geschuldeten Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Den durch Zeitverschiebungen entstehenden Aufwand, insbesondere die Ausfallzeiten auf unserer Seite, erhalten wir entsprechend unserer Preisliste vergütet.
- (3) Unabhängig von Art und Umfang unserer Leistung können wir in jeder Phase des Vertrages verlangen, dass der Kunde uns einen fachlich kompetenten Projektleiter benennt. Dieser ist mit allen technischen, finanziellen und rechtlichen Vollmachten zu versehen, die erforderlich sind, um die im Rahmen des Vertrages notwendigen Entscheidungen zu treffen.

5. Systemverantwortung

- (1) Wir übernehmen keine Systemverantwortung d.h. wir tragen nur die Verantwortung für die von uns jeweils erbrachten Leistungsteile, soweit im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich bestimmt ist.
- (2) Soweit wir die Implementierung von Hard- und Software übernehmen, gilt folgendes:

Erfolgt die Implementierung ausschließlich anhand der Vorgaben des Kunden, so sind wir für die fachgerechte Durchführung der Implementierung insoweit verantwortlich, als sich dies auf die reinen Implementierungsarbeiten, also auf diesen isolierten Leistungsteil beschränkt.

Erfolgt die Implementierung (auch) anhand unserer zuvor im Auftrag des Kunden erarbeiteten Empfehlungen, so beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die fachgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die von uns unterbreiteten Empfehlungen vor Beauftragung oder Freigabe der Implementierung auf Übereinstimmung mit seinen Wünschen und seiner übrigen Systemkonfiguration zu überprüfen. Der spätere Einwand des Kunden, dass die Empfehlungen nicht seinen Wünschen und/oder Zielen oder seinen übrigen Systemkonfiguration entsprechen, ist ausgeschlossen, wenn uns der Kunde mit der Umsetzung unserer Empfehlungen (also mit der Implementierung) beauftragt hat, bzw. die Durchführung der bereits anfänglich beauftragten Implementierung freigegeben hat.

6. Leistungs- und Planänderungen

- (1) Stellt sich im Laufe der Durchführung unserer Arbeiten heraus, dass die ursprünglich vereinbarte Leistung geändert oder wegen verspäteter oder mangelhafter Leistungen der Kunden oder Dritter angepaßt werden soll oder muss, gilt Folgendes:
- (2) Eine Änderung liegt vor, wenn die Leistung, die wir erbringen sollen, sich von denjenigen Vereinbarungen und Voraussetzungen unterscheidet, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden haben. Dazu gehören auch Änderungswünsche bezüglich des Zeitplanes, der Mitwirkungspflichten oder sonstiger Faktoren. Solche Änderungen fallen in den Risikobereich des Kunden. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen von den vereinbarten und vorausgesetzten Gegebenheiten und Leistungen, für die der Kunde keine gesonderte Vergütung zahlen muss, behalten wir uns auch nach Vertragsschluß einseitig vor.
- (3) Wir prüfen die Auswirkungen von Änderungswünschen des Kunden auf die Leistung, die Termine, die Kosten, die Koordinierung mit anderen Leistungen und die Qualitätssicherung und teilen diese dem Kunden mit. Unsere Darstellung beinhaltet einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen und insbesondere zur Kostenübernahme. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb des von uns genannten Termins (in der Regel eine Woche), ist die Änderungsvereinbarung zu den von uns vorgeschlagenen Konditionen zustande gekommen. Wir weisen in unserem Änderungsangebot auf diese Fiktionswirkung ausdrücklich hin. Fällt die Änderung nicht in unseren Risikobereich, trägt der Kunde den Aufwand für die Überprüfung.
- (4) Bis zu einer neuen Vereinbarung tritt von dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die geplante Änderung bis zu der Vereinbarung über die Umplanung Verzug auf unserer Seite nicht ein. Bei den Verhandlungen ist auf unsere Kapazitätsplanung für andere Projekte, die im Vertrauen auf die ursprüngliche Zeitplanung erfolgt ist, Rücksicht zu nehmen.

7. Verzug und Mängelrügen

- (1) Bei Verzug mit einer Hauptleistung müssen die gesetzten Fristen mindestens 20 % desjenigen Zeitraums betragen, der für die Erbringung der Leistung vereinbart worden ist.
- (2) Bei Verzug mit anderen Leistungen oder erforderlicher Mängelbeseitigung verkürzt sich diese Frist angemessen und abhängig von der jeweiligen Problemlage.
- (3) Offensichtliche und erkennbare Fehler unserer Leistung müssen unverzüglich nach der Leistung – spätestens aber innerhalb von 10 Tagen – in Textform unter Angabe der fehlerhaften Funktion, der Fehlermeldung und der Auswirkungen des Fehlers geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für Rügen wegen verborgener Fehler nach Entdeckung des Fehlers. Verspätete oder nicht ordnungsgemäße Rügen werden nicht mehr berücksichtigt.

8. Haftungs- und Verjährungsbegrenzungen

Sofern keine individuelle Haftungsvereinbarung vorliegt, gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Haftungsansprüche gegen uns im Rahmen des Solution Consulting wie auch für andere Beratungs- und Service-Leistungen und auch für unsere Implementierungsleistungen, folgende Regelung:

- (1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten und unserer Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Gleiches gilt unabhängig vom Verschuldensgrad bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Wenn unsere Leistung unmöglich wird oder sich für den Kunden unzumutbar verzögert oder wir aus anderen Gründen haften, beschränkt sich diese Haftung bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit unabhängig vom jeweiligen Verursacher oder der Anspruchsgrundlage für alle Ansprüche im Rahmen der Verträge auf einen Zahlungsanspruch in Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung. Dabei ist die Vergütung für denjenigen Vertrag zugrunde zu legen, innerhalb dessen die Pflichtwidrigkeit erfolgt ist. In Abhängigkeit von Art und Umfang des jeweiligen Auftrages sind wir bereit, über eine Erhöhung der vorgenannten Pauschal-Beträge zu verhandeln.
- (3) Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte sind, haften wir nicht, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden.
- (4) Bei versicherten Risiken haften wir in Höhe aller Zahlungen, die vom Versicherer an uns erbracht werden, auch wenn die oben festgelegten oder individuell ausgehandelten Beschränkungen überschritten werden. Den jeweiligen Stand der Police zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Schadensereignisses weisen wir unseren Kunden auf Anforderung jederzeit nach. Ansprüche gegenüber dem Versicherer treten wir an unsere Kunden bei Eintritt eines Schadens unverzüglich ab.
- (5) Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder entgangene Vorteile des Kunden ist ausgeschlossen.

9. Geltung der Allgemeinen Bedingungen für den Hard- und Softwarekauf (Ziff. I, oben)

Für die von uns an den Kunden gelieferte Hard- und Software gelten auch im Falle der Implementierung durch uns im Rahmen des hierzu mit dem Kunden gesondert bestehenden Kaufvertrags die Regelungen in Ziff. I. oben, bzw. bei mietweiser Zurverfügungstellung die Bedingungen in nachfolgender Ziff. III.

III. Bedingungen für die Vermietung von Hard- und Software

1. Geltungsbereich

- (1) Soweit zwischen uns und dem Kunden ein Vertrag über die mietweise Zurverfügungstellung von Hard- und / oder Software, geschlossen wird, gelten hierfür ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die leihweise Zurverfügungstellung von Demogeräten (vgl. hierzu oben II 3.)
- (2) Soweit wir die Aufstellung der Mietsache und /oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft und /oder die Implementierung und/oder sonstige Beratungs- und Serviceleistungen übernehmen, gelten hierfür die Regelungen gemäß Ziff. II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Solche Abweichungen und/oder Ergänzungen gelten nur für den Vertrag, für den sie getroffen wurden; für alle anderen, auch zukünftigen Verträge gelten ausschließlich diese Bestimmungen.
- (4) Anderslautende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der ND selbst im Falle unserer vorbehaltlosen Lieferung oder Ausführung unserer Leistungen nicht Vertragsbestandteil.
- (5) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Vertragsgegenstand bei Miete

- (1) Wir vermieten dem Kunden für die Laufzeit des hierzu abgeschlossenen Einzelvertrages die im Einzelvertrag im Einzelnen bezeichnete Hardware und / oder Software.
- (2) Die unter dem vorstehenden Absatz 1 bezeichnete Hardware und/ oder Software wird im folgenden einheitlich als „Mietsache“ bezeichnet.
- (3) Die Mietsache wird zu dem im Einzelvertrag bezeichneten vertragsmäßigen Gebrauch überlassen.

3. Anlieferung

- (1) Wir liefern die Mietsache frei Haus zu dem im Einzelvertrag angegebenen Aufstellungsort.
- (2) Der Kunde hat vor der Anlieferung der Mietsache die ihm von uns mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung und ggfls. die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft und die Implementierung der Mietsache erforderlich sind.

4. Mietzins

- (1) Der vom Kunden zu leistende Mietzins wird im Einzelvertrag festgelegt. Soweit im Einzelvertrag nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich die dort

angegebenen Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Mietsache sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung. Die Lieferung von Verbrauchsmaterialien ist jedoch gesondert zu vergüten.
- (3) Auf Wunsch des Kunden vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Mietsache sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache, bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.
- (4) Die Miete ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnt mit der Anlieferung durch uns gem. Ziff. 3. Für den Monat, in dem die Anlieferung erfolgt, beträgt die Miete für jeden Tag, der auf den Tag der Anlieferung folgt, 1/30 des im Einzelvertrag als monatliche Miete vereinbarten Betrages. Soweit wir auch im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung die Aufstellung der Mietsache und /oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft und /oder die Implementierung übernommen haben, beginnt die Verpflichtung zur Mietzinszahlung jedoch erst nach Durchführung dieser weiter vereinbarten Arbeiten.
- (5) Wir sind berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich unsere für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Material- und Personalkosten erhöht haben oder wir nachweislich entsprechenden Kostensteigerungen unseres Lieferanten unterliegen, die sich auf die Mietsache auswirken. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt zu kündigen.

5. Gebrauch der Mietsache, Gebrauchsüberlassung an Dritte

- (1) Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden und zu dem im Einzelvertrag näher bezeichneten Zweck.
- (2) Der Kunde ist ohne unsere Erlaubnis nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einschließlich der nach diesem Vertrag überlassenen Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

6. Nutzung der Software

- (1) Die Nutzung der Software ist nur auf der im Einzelvertrag bezeichneten Zentraleinheit (CPU) zulässig.
- (2) Zur Vervielfältigung der Software ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies für den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache erforderlich ist.
- (3) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- (4) Ergänzend gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller der mietweise überlassenen Software, die der Kunde ebenfalls beachten wird. Bei Widersprüchen zwischen

den vorgenannten Regelungen und den Lizenzbedingungen des Herstellers gehen die Lizenzbedingungen des Herstellers vor.

7. Obhuts- und Duldungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der Mietsache durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der Mietsache, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- (2) Der Kunde gestattet uns und unseren Beauftragten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu der Mietsache für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden zu wahren.

8. Änderungen an der Mietsache; Veränderung des Aufstellungsortes

- (1) Wir sind berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Sonstige Änderungen an der Mietsache dürfen wir nur dann vornehmen, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache nicht beeinträchtigt wird. Wir werden den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis setzen.
- (2) Änderungen und Anbauten an der Mietsache durch den Kunden bedürfen unserer vorhergehenden Zustimmung. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Zustimmungsfreie Handlungen des Kunden im Hinblick auf die überlassenen Computerprogramme nach § 69 d UrhG bleiben unberührt. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Kunde auf unser Verlangen den ursprünglichen Zustand wieder her.
- (3) Die Aufstellung der Mietsache an einem anderen als dem im Einzelvertrag festgelegten Aufstellungsort bedarf unserer vorhergehenden Zustimmung. Wir werden unsere Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für uns unzumutbar machen. Wir können verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.

9. Erhaltungspflicht der ND; Rechte des Kunden bei Mängeln

- (1) Wir sind verpflichtet, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln,

Störungen oder Schäden durchgeführt. Uns ist der hierzu erforderliche Zugang zu der Mietsache zu gewähren.

- (2) Der Kunde hat uns auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (3) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist uns ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Wir können die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen.
- (4) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn uns ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- (5) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne unsere Zustimmung Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für uns unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

10. Haftungsbeschränkungen

- (1) Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden
 - (a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - (b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft;
 - (c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Wir haften unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten bzw. von wesentlichen Vertragspflichten unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Wir haften für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall.
- (4) Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

- (5) Wir haften im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Schadensbetrag, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Das Mietverhältnis beginnt an dem im jeweiligen Einzelvertrag vorgesehenen Zeitpunkt und wird auf die dort genannte Dauer abgeschlossen. Ohne separate schriftliche Vereinbarung verlängert es sich auch dann nicht, wenn der Kunde den Gebrauch ohne Widerspruch unsererseits fortsetzt.
- (2) Das Kündigungsrecht des Kunden nach Ziff. III. 4 Abs. (5) (oben) sowie nach Ziff. III. 9 Abs. 4 (oben) bleibt unberührt.
Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.
- (3) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassenen Computerprogramme auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von uns überlassenen Computerprogramme und Handbücher und Dokumentationen sind vollständig und endgültig zu löschen bzw. zu vernichten.
- (2) Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

IV. Bedingungen für laufende Support Leistungen (SLA)

sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen meldet.

1. Geltungsbereich

- (1) Soweit zwischen uns und dem Kunden ein Vertrag über die Erbringung von Unterstützungsleistungen im Rahmen eines laufenden Support geschlossen wird (nachfolgend das „SLA“ genannt), gelten hierfür ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für unsere Leistungen gemäß Ziff. II (Beratungs- und Implementierungsleistungen), sondern nur für den laufenden Support der beim Kunden laufenden Hard- und / oder Software, die der Kunde von uns bezogen hat.
- (3) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Solche Abweichungen und/oder Ergänzungen gelten nur für den Vertrag, für den sie getroffen wurden; für alle anderen, auch zukünftigen Verträge gelten ausschließlich diese Bestimmungen.
- (4) Anderslautende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der ND selbst im Falle unserer vorbehaltlosen Lieferung oder Ausführung unserer Leistungen nicht Vertragsbestandteil.
- (5) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (6) Die gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche des Kunden die gegen uns im Zusammenhang mit anderen von uns bezogenen Leistungen (Kauf- oder Mietvertrag oder sonstigen Verträgen mit uns) bestehen, bleiben von den nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

2. Vertragsgegenstand des SLA

- (1) Das SLA bezieht sich auf die jeweils im Einzelvertrag aufgeführte Hard- und / oder Software.
- (2) Voraussetzung für unsere Leistungsverpflichtung nach dem SLA ist:
 - dass der Kunde die jeweilige Hard- und/ oder Software nach unseren Spezifikationen und den Spezifikationen des Herstellers an dem im Einzelvertrag spezifizierten Ort und in der vereinbarten Soft- und Hardwareumgebung betreibt
 - der Kunde alle von uns oder dem Hersteller empfohlenen Updates und /oder Bugfixes eingespielt hat
 - dass die im Betrieb des Kunden für den Betrieb verantwortlichen Personen notwendige Schulungen im Umgang mit der Hard- und/oder Software durchgeführt haben
 - der Kunde uns im Rahmen seiner Anfrage die aufgetretenen Symptome, das Programm sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert mitteilt und uns alle sonst zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung

3. Leistungen im Rahmen des SLA

- (1) Soweit sich im Betrieb der von uns bezogenen Hard- und / oder Software Probleme ergeben, die der Kunde nicht mit Hilfe seines Netzwerkmanagers beseitigen kann, stehen wir dem Netzwerkmanager des Kunden für die telefonische Unterstützung und Fragestellungen zu solchen Problemen im Rahmen eines First-Level-Supports per Telefon-Hotline zur Verfügung.
- (2) Die Telefon-Hotline steht in der Regel während der unserer normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 9 h bis 17 h, ausgenommen gesetzliche Feiertage an unserem Standort) zur Verfügung. In diesem Rahmen werden wir uns bemühen, die Anfragen des Kunden in Richtung auf eine Problemlösung baldmöglichst zu beantworten.
- (3) Fragen des Kunden, die über die Leistungen eines First Level Supports hinausgehen, werden wir an den Hersteller weiterleiten, soweit dieser einen entsprechenden weitergehenden Support zur Verfügung stellt und der Kunde eine entsprechende ergänzende Vereinbarung über Hersteller-Maintenance und Hersteller-Support abgeschlossen hat.

4. Vergütung

- (1) Die Supportgebühr ist im Einzelvertrag geregelt. Die dort genannten Gebühren verstehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, als jährlich. Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebühr gem. Abs. (1) ist jeweils jährlich im Voraus nach entsprechender Rechnungsstellung durch uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.
- (3) Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts nur insoweit berechtigt, wie die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

5. Haftung

Für unsere Haftung aus dem Vertrag über unsere Support Leistungen im Rahmen eines SLA gelten die Regelungen in Ziff. II 8. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

6. Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag über laufende Supportleistungen (das SLA) beginnt an dem im Einzelvertrag vorgesehenen Datum und hat eine Laufzeit von zunächst 1 Jahr soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn wir feststellen, dass die in Ziff. IV. 2 (2) genannten Spezifikationen durch den Kunden ohne unsere Genehmigung geändert wurden, und uns aus diesem Grund die weitere Erbringung der Leistungen im Rahmen des SLA nicht zumutbar ist.

Dies gilt auch, wenn wir feststellen, dass die von uns oder dem Hersteller empfohlenen Updates und /oder Bugfixes nicht eingespielt sind und/oder dass die im Betrieb des Kunden für den Betrieb verantwortlichen Personen notwendige Schulungen im Umgang mit der Hard- und/oder Software nicht durchgeführt haben und uns deshalb die weitere Erbringung der Leistungen im Rahmen des SLA nicht zumutbar ist.

V. Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.“
- (2) Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Warenkauf Anwendung, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (3) Gerichtsstand ist München; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der NetDescribe GmbH im Keltenring 7 in D- 82041 Oberhaching.
- (5) Sollten eine oder mehrere Regelungen des Vertrags mit dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Gehalt dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Oberhaching im Februar 2015